

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen sowie die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige geändert wird

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen geändert wird

Auf Grund der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 432/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 270/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1, § 6 Z 1, § 8 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 27 Z 2, § 40 Abs. 5 sowie in § 50 Abs. 1 werden die Worte „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Thema einer Fachbereichsarbeit kann aus dem Stoffbereich eines oder zweier (schulautonomer) Pflichtgegenstände, die in einem Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden bis (zumindest) einschließlich der vorletzten Schulstufe unterrichtet wurden, allenfalls in Verbindung mit einem zur Vertiefung oder Erweiterung besuchten Wahlpflichtgegenstand, gewählt werden, die für die mündliche Reifeprüfung wählbar sind (§ 5 Abs. 1) und die im Hinblick auf die Aufgabe der Fachbereichsarbeit eine sinnvolle Fächerkombination darstellen. Bei einer fächerübergreifenden Themenstellung ist die Fachbereichsarbeit einem Unterrichtsgegenstand zuzuordnen. Betrifft die Fachbereichsarbeit eine lebende Fremdsprache, so ist sie in dieser Sprache zu verfassen.“

3. Die §§ 9 bis 17 samt Überschriften lauten:

„Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Deutsch

§ 9. Die schriftliche Klausurarbeit in Deutsch hat die Erstellung eines Textes nach freier Wahl zwischen drei verschiedenen Themen zu umfassen, wobei eines der gestellten Themen eine Problembehandlung und eines eine Textinterpretation zu sein hat. Die Arbeitszeit hat fünf Stunden zu betragen.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Latein

§ 10. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Latein hat die Übersetzung einer oder mehrerer Textstellen in die Unterrichtssprache und deren Bearbeitung zu umfassen, wie zB Interpretation, Fragen zum textbezogenen Umfeld (Paraphrase, Textvergleich uä.). Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu umfassen.

(2) Die zur Übersetzung vorgelegte Textstelle hat bzw. die vorgelegten Textstellen haben 140 bis 170 lateinische Wörter zu umfassen. Der Text darf bzw. die Texte dürfen im Unterricht nicht übersetzt worden sein, muss bzw. müssen sich aber thematisch und sprachlich-stilistisch an den in den Lektüremodulen des Oberstufenlehrplans behandelten Texten orientieren. Die Einleitung hat in die Situation der Textstelle bzw. Textstellen einzuführen, aber nicht Inhalt und/oder Interpretation vorwegzunehmen. Der Text ist bzw. die Texte sind mit für das Textverständnis notwendigen sprachlichen und inhaltlichen Erläuterungen zu versehen.

(3) Der Anteil der Aufgaben zur Interpretation und zum textbezogenen Umfeld hat hinsichtlich Arbeitsaufwand und Gewichtung ca. ein Drittel zu umfassen.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Griechisch

§ 11. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Griechisch hat die Übersetzung einer oder mehrerer Textstellen in die Unterrichtssprache und deren Bearbeitung zu umfassen, wie zB Interpretation, Fragen zum textbezogenen Umfeld (Paraphrase, Textvergleich uä.). Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu umfassen.

(2) Die zur Übersetzung vorgelegte Textstelle hat bzw. die vorgelegten Textstellen haben 140 bis 170 griechische Wörter zu umfassen. Der Text darf bzw. die Texte dürfen im Unterricht nicht übersetzt worden sein, muss bzw. müssen sich aber thematisch und sprachlich-stilistisch an den in den Lektüremodulen des Oberstufenlehrplans behandelten Texten orientieren. Die Einleitung hat in die Situation der Textstelle bzw. Textstellen einzuführen, aber nicht Inhalt und/oder Interpretation vorwegzunehmen. Der Text ist bzw. die Texte sind mit für das Textverständnis notwendigen sprachlichen und inhaltlichen Erläuterungen zu versehen.

(3) Der Anteil der Aufgaben zur Interpretation und zum textbezogenen Umfeld hat hinsichtlich Arbeitsaufwand und Gewichtung ca. ein Drittel zu umfassen.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in der Ersten lebenden Fremdsprache

§ 12. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in der Ersten lebenden Fremdsprache hat

1. die Bearbeitung eines Hörtextes und
2. das Abfassen von Texten auf Grund von sprachlichen Impulsen

zu umfassen. Alle Aufgaben orientieren sich an den Zielkompetenzen des Lehrplanes. Die Arbeitszeit hat fünf Stunden zu betragen, wobei auf die Aufgabe gemäß Z 1 die erste Stunde und auf jene gemäß Z 2 die verbleibenden vier Stunden entfallen. Eine Stunde nach Beginn der Klausurarbeit sind den Prüfungskandidaten die Aufgaben gemäß Z 2 vorzulegen.

(2) Bei der Behandlung der Aufgabe gemäß Abs. 1 Z 1 werden in ein bis drei Hörtexten (maximale Gesamtlänge der Hördauer zehn Minuten) die zentralen Hörstrategien Globalverständnis, Detailverständnis und interpretierendes Hören durch folgende Testformate überprüft: Beantworten kurzer Fragen, Auswahl der richtigen/besten Antwort, Multiple Choice, Vervollständigen von Sätzen oder eines Lückentextes, Zuordnen von Informationen sowie Ausfüllen einer Tabelle. Das zweimalige Abspielen des Textes ist in die Arbeitszeit einzubeziehen. Die Verwendung eines Wörterbuches ist nicht zulässig. Die bearbeitete Aufgabe samt allfälligen Konzepten ist nach Beendigung dieses Prüfungsteiles abzugeben.

(3) Bei den Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Prüfungskandidat drei Texte zu verfassen:

1. einen Aufsatz im Umfang von 350 bis maximal 400 Worten, in dem der Prüfungskandidat ausgehend von einem verbalen Impuls (150 bis maximal 200 Worte) den persönlichen Standpunkt zu einem Thema darzulegen und zu argumentieren hat und
2. zwei unterschiedliche kürzere Texte zu einem Thema, welches der Prüfungskandidat aus zwei zur Wahl gestellten Themen gewählt hat. Die beiden zu jedem dieser Themen gestellten Aufgaben können aus folgenden Textsorten stammen: verschiedene Briefformen, Artikel, Bericht, Vortrag, Rede, Geschichte. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie eine beschreibende, narrative, reflexive und/oder diskursive Behandlung des Themas ermöglichen.

Die Gesamtlänge der gemäß Abs. 1 Z 2 zu verfassenden Texte soll maximal 1000 Worte betragen.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in der Zweiten lebenden Fremdsprache

§ 13. (1) Auf die schriftliche Klausurarbeit in der Zweiten lebenden Fremdsprache (vierjährig) ist § 12 über die Erste lebende Fremdsprache mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Wiedergabe eines Hörtextes entfällt und
2. die Arbeitszeit fünf Stunden beträgt.

(2) Auf die schriftliche Klausurarbeit in der Zweiten lebenden Fremdsprache (sechsjährig) ist § 12 über die Erste lebende Fremdsprache mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die maximale Gesamtlänge der Hördauer acht Minuten beträgt und
2. das dreimalige Abspielen in die Arbeitszeit einzubeziehen ist.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Mathematik

§ 14. Die schriftliche Klausurarbeit in Mathematik hat vier bis sechs voneinander unabhängige Aufgaben zu umfassen. Die Aufgaben sollen sich nicht in Berechnungen erschöpfen, sondern es ist auch Argumentieren, Darstellen und Interpretieren sowie das Anwenden von Mathematik in außermathematischen Bereichen zu fordern. Ist bei der Aufgabenstellung eine verschiedene Gewichtung vorgesehen, so ist diese bekannt zu geben. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Darstellende Geometrie

§ 15. Die schriftliche Klausurarbeit in Darstellender Geometrie hat drei oder vier Aufgaben, die verschiedene geometrische Formen, mindestens zwei verschiedenartige Abbildungsverfahren und mindestens eine Problemlösung zu betreffen haben, zu umfassen. Mindestens eine Aufgabe hat eine konkrete Verbindung zur Technik aufzuweisen. Ist bei der Aufgabenstellung eine verschiedene Gewichtung vorgesehen, so ist diese bekannt zu geben. Die Arbeitszeit hat fünf Stunden zu betragen.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Biologie und Umweltkunde

§ 16. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Biologie und Umweltkunde hat drei oder vier Aufgaben zu umfassen. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

(2) Bei der Bearbeitung der Aufgaben sollen vom Prüfungskandidaten wesentliche Lerninhalte und Kompetenzen zum Verständnis für biologische Denk- und Arbeitsweisen in angemessener, fachlich und sprachlich richtiger Form dargestellt werden.

(3) Es können auch praxisorientierte oder experimentelle Aufgaben gestellt werden. Um die Lösung des theoretischen Teiles einer solchen Aufgabe auch dann zu ermöglichen, wenn der praxisorientierte oder experimentelle Teil der Aufgaben falsch oder nicht gelöst wurde, müssen fiktive Messergebnisse angegeben werden, durch welche die eigenständige Leistung beim Ablauf des Experiments keine Beeinträchtigung erfahren darf.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Physik

§ 17. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Physik hat drei oder vier Aufgaben zu umfassen. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

(2) Bei der Bearbeitung der Aufgaben sollen vom Prüfungskandidaten wesentliche Lerninhalte und Kompetenzen zum Verständnis für physikalische Denk- und Arbeitsweisen in angemessener, fachlich und sprachlich richtiger Form dargestellt werden. Die Aufgaben sollen sich nicht in Berechnungen erschöpfen.

(3) Es können auch experimentelle Aufgaben gestellt werden. Um die Lösung des theoretischen Teiles einer solchen Aufgabe auch dann zu ermöglichen, wenn der praxisorientierte oder experimentelle Teil der Aufgaben falsch oder nicht gelöst wurde, müssen fiktive Messergebnisse angegeben werden, durch welche die eigenständige Leistung beim Ablauf des Experiments keine Beeinträchtigung erfahren darf.“

4. In § 20 Abs. 1 Z 3 wird der Punkt am Ende der lit. c durch die Wendung „, oder“ ersetzt und wird folgende lit. d angefügt:

„d) im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht bzw. Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung mit Musikerziehung bzw. Bildnerische Erziehung.“

5. § 26 samt Überschrift lautet:

Erstellung der Aufgaben für die schriftliche Klausurprüfung

„§ 26. (1) Die für die einzelnen schriftlichen Klausurarbeiten fachlich zuständigen Prüfer haben jeweils einen Vorschlag für die Aufgabenstellungen auszuarbeiten, zu unterfertigen und unter Gewährleistung der Geheimhaltung zusammen mit den Unterlagen gemäß Abs. 3 sowie einer der Zahl der Prüfungskandidaten entsprechenden Anzahl von Abschriften persönlich dem Schulleiter zu übergeben.

(2) Die Aufgabenstellungen dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert; hingegen muss die Art der Bearbeitung im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die zu verwendenden Hilfsmittel sind bei der Aufgabenstellung anzugeben. Es dürfen nur solche zugelassen werden, die

1. im Unterricht verwendet wurden und
2. die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen.

(3) Sofern der Prüfer beabsichtigt, den Prüfungskandidaten Angaben zur Erleichterung des Verständnisses zur Verfügung zu stellen, hat er diese der Aufgabenstellung beizufügen. Texte, die für eine Interpretation bestimmt sind, sind anzuschließen. In Latein und Griechisch ist der jeweiligen Aufgabenstellung (§§ 10 und 11) eine dem Erwartungshorizont entsprechende Übersetzung in die Unterrichtssprache sowie eine Disposition zur Beantwortung der gestellten Aufgaben anzuschließen. In den lebenden Fremdsprachen ist der jeweiligen Aufgabenstellung (§§ 12 und 13) eine Abschrift des Hörtextes anzuschließen. In Mathematik und Darstellender Geometrie ist der jeweiligen Aufgabenstellung (§§ 14 und 15) eine Ausarbeitung anzuschließen. In Biologie und Umweltkunde sowie in Physik ist der jeweiligen Aufgabenstellung (§§ 16 und 17) eine Disposition anzuschließen.“

6. In § 35 Abs. 4 wird die Wendung „Kern- und Spezialfragen“ durch das Wort „Kernfragen“ ersetzt.

7. § 35 Abs. 7 lautet:

„(7) In Musikerziehung in Verbindung mit Instrumentalunterricht, in Bildnerischer Erziehung in Verbindung mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung sowie in Darstellender Geometrie hat der Prüfungskandidat in geeigneter Form und im Zusammenhang mit der Spezialfrage auch eine Probe seines praktischen Könnens zu geben.“

8. In § 38 wird die Wendung „Abs. 5 bis 8“ durch die Wendung „Abs. 6 bis 8“ ersetzt.

9. In § 40 Abs. 4 wird die Wendung „Abs. 2, 5 und 6“ durch die Wendung „Abs. 2 und 5“ ersetzt.

10. In § 53 Abs. 2 wird die Wendung „§ 5 Abs. 6“ durch die Wendung „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.

11. Dem § 55 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 5 Abs. 1, § 6 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, §§ 9 bis 17 samt Überschriften, § 20 Abs. 1 Z 3, § 23 Abs. 1, § 26 samt Überschrift, § 27 Z 2, § 35 Abs. 4 und 7, § 38, § 40 Abs. 4 und 5, § 50 Abs. 1 sowie § 53 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2007 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind, mit Ausnahme der Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“, auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin des Schuljahres 2007/08 anzuwenden.“

Artikel 2

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige geändert wird

Auf Grund der §§ 33 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2006, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige, BGBl. II Nr. 400/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden der dritte Absatz, der die Absatzbezeichnung „(2)“ führt, in Abs. 3 und die bisherigen Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 umbenannt sowie in Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 die Worte „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

2. In § 20 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 6 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2007 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“